

# RS Vwgh 2008/6/25 2005/12/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

MRG §15a Abs1 Z4;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat die belangte Behörde durch sein Verhalten gehindert, selbst rechtzeitig für eine ordnungsgemäße und vollständige Sanierung zu sorgen. Es widerspräche daher dem Grundsatz von Treu und Glauben, könnte er durch diese Vorgangsweise die belangte Behörde (jedenfalls weitgehend) um das ihr - wie eingangs dargestellt - vom Gesetz eingeräumte Recht zur Erhöhung der Grundvergütung für die von ihm genutzte Naturalwohnung bringen (vgl. den Beschluss des OGH vom 12. März 2002, 5 Ob 44/02k = wobl 2002/80, mit weiterem Nachweis zu diesem Rechtsgrundsatz ergangener Vorjudikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120057.X06

## Im RIS seit

24.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)